

Staatsbürger in der Ukrainischen Sowjetrepublik und andererseits die Entrechtung der übrigen Bevölkerungsteile in diesen Gebieten betrieben wurde. Diese Verordnung änderte das selbst bis dahin noch gültige Staatsangehörigkeitsrecht, nach dem die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit grundsätzlich nur gültig war, wenn Wohnsitz im Inland begründet wurde.

Da es nicht möglich war, alle vom Faschismus okkupierten Gebiete als Inland im Sinne dieser Vorschriften zu bezeichnen, wurde mit der Verordnung vom 20. Januar 1942 die Möglichkeit geschaffen, Ausländern auch ohne Begründung einer Niederlassung im Inland die deutsche Staatsangehörigkeit zu verleihen. Daß es dabei nicht um Einzelfälle, sondern um die zwangsweise Einbürgerung bestimmter Gruppen, also um die Germanisierung ging, wird in § 1 Abs. 3 der Verordnung deutlich, welcher bestimmte, daß der Reichsminister des Innern Gruppen von Ausländern, die in einem unter deutscher Hoheit stehenden Gebiet ihre Niederlassung hatten oder aus einem solchen Gebiet stammten, durch allgemeine Anordnung die deutsche Staatsangehörigkeit verleihen konnte.

Der Angeklagte hat an all diesen Regelungen mit Initiative und außerordentlicher Tatkraft in großem Umfange teilgenommen. Er hat in fast alle von den deutschen Faschisten okkupierten Länder Reisen unternommen und an Besprechungen teilgenommen, die der Vorbereitung und Ausarbeitung der entsprechenden „Gesetzgebung“ oder deren Durchsetzung oder dem Abschluß von „Staatsverträgen“ dienten.

So nahm er am 15. März 1938 in Wien an der Beratung, betreffend Verordnungen zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich, zum Erlaß über die österreichische Landesregierung und zum ersten Erlaß über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich teil. Derartige Besprechungen fanden mit den Chefs der Zivilverwaltung der okkupierten Länder statt. Er war bei Seyß-Inquart in Holland, bei Bürckel in Metz, bei Wagner in Straßburg, bei Forster in Danzig, bei Neurath und Frank in Prag und beim Leiter der Militärverwaltung in Frankreich, Schmidt. Er war weiter bei Antoneseu in Bukarest und bei Tiso, Mach und Karmasin in Preßburg. Er war in Litauen zum Abschluß eines „Staatsvertrages“ und schloß ebensolche mit der Tschechoslowakei ab.

Die Österreich betreffenden Gesetze, an deren Beratung der Angeklagte, wie vorstehend erwähnt, im März 1938 in Wien aktiv teilgenommen hat, bedeuteten eine völkerrechtswidrige Generalermächtigung, auf deren Grundlage erlassen wurden:

- Die Verordnung über die Einführung der Nürnberger 'Rassengesetze im Lande Österreich vom 20. Mai 1938;
- die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938;
- die 2. Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 30. Juni 1939;
- die Verordnung über die Einführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 14. November 1939.

Im einzelnen hat die Beweisaufnahme folgende Feststellungen ergeben:

U

Die Mitwirkung des Angeklagten an der Germanisierung der Tschechoslowakei

Germanisierungsbestrebungen fanden bereits ihren Ausdruck in dem zwischen Deutschland und der Tschechoslowakischen Republik geschlossenen Vertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen, der am 26. November 1938 in Kraft gesetzt wurde. In einem Geheimschreiben Stuckarts vom 26. Oktober 1938 an Reichsminister Dr. Lammers, mit welchem er den Ent-

wurf dieses Vertrages zu Fragen, die sich aus Anlaß der „Heimkehr“ der „Sudetendeutschen Gebiete“ ergaben, übersandte, heißt es unter anderem, daß danach die deutsche Staatsangehörigkeit auch erwirbt, wer die deutsche Reichsangehörigkeit auf Grund des Artikels 3 des Staatsangehörigkeitsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik vom 29. Juni 1920 verloren und am 10. Oktober 1938 das Heimatrecht in einer auf das Deutsche Reich übergegangenen Gemeinde besessen hat. Weiter heißt es wörtlich:

„Von den anderen Bestimmungen des Entwurfs ist insbesondere die Ausgestaltung des Optionsrechts für die deutsche Staatsangehörigkeit wichtig. Hier sind zwei Fassungen gewählt, von denen die eine — § 3 — die Beschränkung der Optionsberechtigung auf die Geburtsbevölkerung aus den heimgekehrten Gebieten vorsieht, während die andere — § 4 — das Optionsrecht allen deutschen Volksgenossen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit zubilligt, also auch der deutschen Wohnbevölkerung in den Sprachinseln und den sonst in der Tschechoslowakei, im Reich und im Ausland verstreuten Deutschen tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit, soweit sie nicht die Bedingungen für den ipso-jure-Wechsel der Staatsangehörigkeit erfüllen. Die Entscheidung über den Umfang des Optionsrechts wird davon abhängen, welche Ziele das Reich mit dem Reststaat der Tschechoslowakei verfolgt. Soll der Reststaat in ein immer engeres Verhältnis zum Reich treten, so dürfte es sich nicht empfehlen, den Bewohnern der Sprachinseln ein Optionsrecht einzuräumen. Eine baldige Festlegung des deutschen Standpunktes erscheint notwendig, um die Verhandlungen mit den tschechoslowakischen Vertretern aufnehmen zu können.“

Die Verhandlungen über diesen Vertrag wurden von dem Angeklagten Globke und dem Ministerialdirektor im Auswärtigen Amt Dr. Friedrich Gauß geführt. Am 29. November 1938, also knapp zwei Monate nach dem Münchner Abkommen, wurde der Vertrag von ihnen unterschrieben.

Die Umstände, unter denen der Angeklagte die Unterzeichnung dieses Vertrages durchsetzte, zeigen die Initiative, mit welcher er die nazistische Politik verfolgte. Er und Dr. Gauß legten der tschechischen Delegation einen Vertragsentwurf vor und führten dabei ausdrücklich an, dieser sei von Hitler bereits genehmigt, an ihm könne daher nichts mehr geändert werden. Sie erklärten weiter, daß der Vertrag am 20. November unterschrieben sein müsse, weil am 4. Dezember 1938 in dem okkupierten tschechoslowakischen Grenzgebiet bereits Wahlen, für den Reichstag durchgeführt würden. Nach dem Entwurf erwarben die deutsche Staatsangehörigkeit in diesem Gebiet automatisch alle die Personen ohne Unterschied der Nationalität, welche in dem okkupierten Gebiet spätestens am 1. Januar 1910 geboren waren, mit Ausnahme der Juden.

Den Tschechen, die in diesem Gebiet wohnten, und den Deutschen, die im Innern der Tschechoslowakei wohnten, wurde nach dem Entwurf das Recht der Option zugesprochen. Diejenigen Tschechen, die für die Tschechoslowakei optierten, sollten aber bis spätestens 1940 in das Innere des Landes ausgewiesen werden, wobei sie nur einen Teil ihres Eigentums mitnehmen dürfen sollten. Die Tschechoslowakische Delegation protestierte gegen eine Reihe von Punkten dieses Entwurfs, der die brutale Germanisierung des tschechoslowakischen Grenzgebietes anstrebte und Hunderttausende tschechoslowakischer Bürger in eine vollkommen rechtlose Lage brachte. Der Angeklagte und Dr. Gauß lehnten jedoch irgendwelche weiteren Verhandlungen über die Veränderung ihres Entwurfs rundweg ab. Der Leiter der tschechoslowakischen Delegation teilte am 19. November 1938 nah Prag mit, daß er von